

Die der deutschen Uhrenindustrie im Gegensatz zu den meisten schweizerischen Erzeugungsstätten eigene Herstellung der Uhren in der sogenannten fließenden Fertigung ist der Schlüssel zu dem Geheimnis, weshalb gerade die deutsche Uhr mittlerer Preislagen den Anspruch auf absoluten Qualitätscharakter erheben kann, denn die fließende Arbeitsweise ist nur möglich bei einer Produktion, die mit aufs äußerste präzisierten Herstellungsmitteln und Herstellungsmethoden arbeitet. Die „Automatik“ des Produktionsprozesses ihrerseits ist aber der Grund für die Möglichkeit der Mengenherstellung der deutschen Uhren, und die von Laien und dem Fach Fernstehenden so oft beklagte Seelenlosigkeit der Arbeit am laufenden Band entpuppte sich bei näherem Zusehen in Wahrheit als nichts anderes als die Entlastung des im Produktionsprozeß Beschäftigten von geisttötender und in ihrer gleichförmigen Wiederholung ermüdender, manueller Tätigkeit.

Wer heute durch die Räume einer modernen Uhrenfabrik wandert, der wird staunen, in welchem weitem Umfang die Maschine oder das sinnvoll konstruierte Werkzeug nicht als Unterdrücker, sondern als Helfer des arbeitenden Menschen eingesetzt ist und mit beiträgt zu dem, was heute unter dem Begriff „Adel der Arbeit“ verstanden wird.

Es leuchtet wohl ein, daß Uhren, die nach solchen Fertigungsmethoden hergestellt werden, nicht mehr das Odium des Massenerzeugnisses anzuhaften braucht, sondern daß hier mit innerer Berechtigung gesprochen werden darf von einer **deutschen Qualitätsmengenerzeugung**.

Es mag für den Leser der Fachpresse nicht uninteressant sein, zu wissen, daß unsere führenden Uhrenfabriken, ganz abgesehen von den vielfältigen Prüfungsmethoden und Prüfungsapparaten, denen sich das fertige Uhrwerk noch in der Erzeugungsstätte selbst zu unterwerfen hat, durch die physikalisch-technische Reichsanstalt laufend interne Prüfungen ihrer Uhren vornehmen lassen, und daß die Prüfung dieser, mit den neuesten wissenschaftlichen Methoden arbeitenden Anstalt, außerordentlich günstige Ergebnisse für die deutsche Uhr aufzuweisen hat.

Deshalb darf wohl gesagt werden, daß die deutsche Uhr heute dem Schweizer Erzeugnis in keiner Weise mehr nachsteht. Es wäre also wohl an der Zeit, wenn die im Eingang dieser Zeilen erwähnten Vorurteile gegen die deutsche Uhr allmählich zum Verschwinden gebracht werden könnten. Ein über die Herstellungsweise deutscher Uhren eingehend orientierter Fachhandel wird nicht wenig zur Erreichung dieses doch sicherlich erstrebenswerten Zieles beitragen können.

(I/1570)

Preissenkung für deutsche Markenuhren!

Inkrafttreten am 12. Dezember 1937 — 8% Nachlaß auf die Einzelhandelspreise — Wichtiges Rundschreiben der Fachgruppe 12

Am 12. Dezember tritt auf Anordnung des Herrn Reichspreiskommissars eine Senkung der Preise für die deutschen Markenuhren in Kraft, an der auch die Industrie und der Großhandel beteiligt ist, so daß der Einzelhändler selbst nur 3% der Senkung zu tragen hat.

Die Fachgruppe 12 hat über ihre Bezirksfachgruppenwaller Plakate und Rundschreiben an die Ortsfachgruppenwaller verteilt; diese sind gehalten, allen von der Fachgruppe 12 erfaßten Uhrmachern ein Plakat und die gedruckte Erläuterung zur Preissenkung zu übermitteln.

Da eine Reihe von Uhrmachern organisatorisch nicht der Fachgruppe 12 angegliedert ist, hat der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks nach Vereinbarung mit der Fachgruppe 12 den Obermeistern zur Verteilung an die Mitglieder Plakate und die gedruckten Erläuterungen übermittelt. Der weitere Bedarf ist von den meisten Obermeistern beim Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks nachgemeldet worden. Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks hat die Nachmeldungen der Fachgruppe 12 mitgeteilt. Diese wird die angeforderten Plakate und gedruckten Erläuterungen unverzüglich an die Obermeister zum Versand bringen lassen.

Die Preissenkung tritt am Silbrenen Sonntag, dem 12. Dezember 1937, in Kraft. Erst an diesem Tage dürfen die Plakate ausgehängt werden.

Die preissenkungspflichtigen Uhren sind in den Erläuterungen der Fachgruppe 12 aufgestellt worden. Auf Anfrage geben wir noch bekannt, daß nur die deutschen Markenuhren senkungspflichtig sind. Schweizer Uhren sind nicht senkungspflichtig. Schweizer Uhren sind nach einhelliger Auffassung solche Uhren, die komplett (Schweizer Werk im Schweizer Gehäuse) aus der Schweiz bezogen wurden.

Das Rundschreiben der Fachgruppe 12 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat folgenden Wortlaut:

Preissenkung von deutschen Markenuhren

In der gesamten deutschen Wirtschaft besteht Einmütigkeit darüber, die Preise für Markenartikel zu senken, um auch auf diesem Wege die Kaufkraft der großen Masse unserer Volksgenossen stärken zu helfen.

Für diese Preissenkung bei einer Reihe von wichtigen Markenartikeln ist es bedeutsam, daß sie nicht etwa von Staats wegen verordnet, sondern durch Zusammenarbeit der beteiligten Gruppen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels zustande gekommen ist.

Der Reichskommissar für die Preisbildung — Gauleiter Wagner — hat einmal gegenüber den Vertretern der Wirtschaft betont, daß er sich als Anwalt vor allem der breiten Verbraucherkreise ansieht und daß, wenn es gelte, Wünsche der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung zu erfüllen, die Erfüllung dieser Wünsche nicht als „beklagenswerte Opfer“ angesehen wird, sondern daß es sich in solchen Fällen um eine selbstverständliche Unterstützung des Aufbaues der deutschen Nation handle, zu dem jeder im Rahmen seiner Kräfte beitragen muß, an dem aber letzten Endes die Wirtschaft im ganzen gewinnt.

Unter diesem Leitgedanken ist auch jetzt die Preissenkung für Markenuhren in einer Gemeinschaftsarbeit aller Stufen der Uhrenwirtschaft vereinbart und vom Herrn Reichspreiskommissar gebilligt worden. In wochenlanger Arbeit wurde von den berufenen Vertretern der Industrie, des Groß- und Einzelhandels in Verbindung mit den Wirtschafts- und Reichsgruppen erwogen, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Senkung erfolgen könne. Der Anteil der Senkung sollte auf alle Funktionsstufen der Uhrenwirtschaft gleichmäßig verteilt werden, und zwar entsprechend der Höhe des jeweiligen Bruttonußens und sollte nur die Waren umfassen, die, entsprechend der Auffassung des Reichspreiskommissars, eine Fabrik- oder Großhandelsmarke tragen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Marke auf der Verpackung oder der Uhr sich befindet, ob auf Zifferblatt, ob auf oder im Gehäuse oder aber auf dem Werk.

Bei der Erörterung, ob Uhren, die mit dem Namen oder Zeichen der Verkaufsfirma auf dem Zifferblatt (Einzelhandelsmarke) und auch sonst keine wirklichen Markenuhren sind, unter die Senkungsaktion fallen, wurde festgestellt, daß der Reichspreiskommissar diese Entscheidung bis zum Frühjahr 1938 zurückgestellt hat.

Weiter war das Herausnehmen von solchen Markenuhren notwendig, die z. B. bereits durch Anordnungen über die Preisgestaltung von Edelmetallen im Preise gesenkt worden waren, wie Uhren mit Gold-, Silber- oder Dubleegehäusen, oder die durch beträchtliche Rohstofferrhöhung keine Senkung mehr vertragen (Uhren mit Holzgehäusen).